

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 128/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zw. A [REDACTED],

I [REDACTED] de M [REDACTED], C [REDACTED] Ltda., Rua M [REDACTED], B [REDACTED] S [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen verneht, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Leiden und Beeinträchtigungen, die mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückgeführt werden können, seit Beginn des Jahres 1951 um mehr als 15 v. H. beeinträchtigt wird. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Es ist nicht ersichtlich, daß der Berufsrichter bei seiner Bewertung den Begriff der verfolgungsbedingten Minderung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verkannt hat. Er hat sich der Bewertung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Kisker

117

- 3 -

angeschlossen, der bei seiner Befragung auch zur Begabung, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit des Klägers vor der Verfolgung Stellung genommen hat. Die gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGH NJW 1981, 2460 Nr. 5).

Ma1

Gärtner

